

Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen

- Taxitarifordnung –

Vom **22.10.2014**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), geändert durch Verordnung vom 23.05.2014 (GVBl S. 187) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Ingolstadt und für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 PBefG umfasst die Gebiete der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und das Gebiet der Stadt Neustadt/Donau im Landkreis Kelheim.
- 3) Das Gebiet der **Stadt Ingolstadt** – Betriebssitzgemeinde – bildet die **Tarifzone A**, das übrige Pflichtfahrgebiet die **Tarifzone B**.
- 4) Dieses teilt sich auf in **Anfahrtstarifzonen** gemäß Anlage (Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“ im Anhang zur Taxitarifordnung) zur Feststellung der Anfahrtspauschale. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgebietes ergeben sich aus den Landkreisgrenzen und den durch Ortstafeln gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen der Städte und Gemeinden.
- 5) Von der Verpflichtung zur Bereitstellung in der Betriebssitzgemeinde Stadt Ingolstadt können Einzelausnahmen zugelassen werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- 1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) **Grundpreis** für die Bereitstellung eines Taxis **3,20 €**
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)

Mindestfahrpreis(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €) **3,40 €****Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt****5,00 €**

(Mindestentgelt bei Kurzstreckenbeförderung, Organisationsaufwand ohne Beförderungserfolg)

- b) dem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2
- c) dem **Wartezeitpreis** nach § 2 Abs. 3
- d) den **Zuschlägen** nach § 2 Abs. 5
- e) der **Anfahrtpauschale** nach § 2 Abs. 5
- f) der **Vermittlungsgebühr** nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

2) Kilometerpreis = **Tarifstufe I**von **6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag)**für die Wegstrecke bis 5 Kilometer **1,95 €**

(entspricht 0,20 € je 102,56 m)

für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer **1,80 €**

(entspricht 0,20 € je 111,11 m)

für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer **1,70 €**

(entspricht 0,20 € je 117,65 m)

von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nacht)**für die Wegstrecke bis 5 Kilometer **2,05 €**

(entspricht 0,20 € je 97,56 m)

für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer **1,90 €**

(entspricht 0,20 € je 105,26 m)

für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer **1,80 €**

(entspricht 0,20 € je 111,11 m)

Sonn- und Feiertage (ganztägig)für die Wegstrecke bis 5 Kilometer **2,05 €**

(entspricht 0,20 € je 97,56 m)

für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 Kilometer **1,90 €**

(entspricht 0,20 € je 105,26 m)

für die Wegstrecke ab 10,01 Kilometer **1,80 €**

(entspricht 0,20 € je 111,11 m)

3) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeiten und bei auftragsbedingten Wartezeiten

je 24 s 0,20 € Stunde 30 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

	bis 5 km	/ 5,01 bis 10 km	/ab 10,01 km
Tagtarif	15,4	/ 16,7	/ 17,6 km/h
Nachttarif	14,6	/ 15,8	/ 16,7 km/h
Sonn- und Feiertagtarif	14,6	/ 15,8	/ 16,7 km/h

4) Tarifstufe I

Zielfahrt in Tarifzone A und B

Tarifstufe I

5) Zuschläge

In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf Zuschläge hinzuweisen.

a) Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 4 sind Anfahrtspauschalen zu erheben

Die Anfahrtspauschalen betragen:

Innerhalb der Tarifzone A	0 Euro
in Tarifzone B 1	10 Euro
in Tarifzone B 2	15 Euro
in Tarifzone B 3	20 Euro
in Tarifzone B 4	30 Euro
in Tarifzone B 5	45 Euro

Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Ingolstadt beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Ingolstadt durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben.

Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Tarifzone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Tarifzone ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Anlage zur Anfahrtstarifzonenregelung, „Tabellarische Auflistung“. Fahrtziele, die nicht genannt sind, sind der nächstgenannten Gemeinde oder Gemeindeteil zuzuordnen.

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe einer fälligen Anfahrtspauschale zu informieren. Es ist stets die günstigste Anfahrtspauschale nach Tarifzonenregelung für die Anfahrt zu wählen.
Die Anfahrtspauschale ist bei Fahrtende vom Fahrer per Zuschlagstaste in den Fahrpreisanzeiger einzugeben.

- b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwägen frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
- c) Tiere frei
Blindenhund oder Behindertenbegleithund frei
Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
- d) sperrige Güter 2,50 €
- e) Großraumtaxi
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxi 5,00 €
- f) Bei Auftragsfahrten ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande gelten die vorstehenden Tarife und Zuschläge entsprechend.
- g) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag unter Beachtung nachfolgender Regelung zu bezahlen:
Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 5,00 Euro;
Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens 5,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Anfahrsgebühr.
- h) Nimmt der Fahrgast bei Fahraufträgen den Service einer Vermittlungseinrichtung in Anspruch, wird eine Vermittlungsgebühr von 0,50 € erhoben.
Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

- i) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung "Kasse" auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.

Sondereinbarungen im Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- 2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- 3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.
- 4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- 1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 2 Abs. 5. Buchst. a) dieser Verordnung.
- 2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu legen.
- 3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro Minute zu berechnen.
- 4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- 1) Es besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 22 PBefG und § 13 BOKraft im Pflichtfahrbereich.
- 2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- 3) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder vom Fahrgast ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vorgegeben wird (§ 38 BOKraft).
- 4) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- 5) Der Fahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro stets wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- 6) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- 7) Dem Fahrgast ist der Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen eine Quittung mit mindestens Angaben über Datum, den Betrag mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt und mit Ausweisung der Zuschläge, Angaben der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie den Namen des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen bzw. auszuhandigen.
- 8) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 2 nicht auf die freie Vereinbarkeit des Beförderungsentgeltes bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus vor Antritt der Fahrt hinweist,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht richtig berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 5 Abs. 7 keinen Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am **22 Oktober 2014** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 30.07.2009 (IN AM Nr. 32, v. 05.08.2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (IN AM. Nr. 48 v. 25.11.2009), außer Kraft.
- 3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte § 2 der Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 30.07.2009 (IN AM Nr. 32, v. 05.08.2009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (IN AM. Nr. 48 v. 25.11.2009), abweichend von Absatz 2 fort.

Ingolstadt, den **22.10.2014**
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Stand/Bearbeitung: 15.09.14